

Benutzungsordnung für die Oskar-Mozer-Halle

I. Widmung

- (1) Die Stadt Herbrechtingen überläßt den Schulen und den ortsansässigen Sportvereinen die Sporthalle Bibris einschließlich der Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzungen erfolgen nach dem jeweiligen Benutzungsplan, der von der Stadt im Benehmen mit den örtlichen Sportvereinen und den Schulen aufgestellt, und nach Bedarf geändert oder erweitert wird. Der Benutzungsplan ist in der Sporthalle anzuschlagen.
- (2) Über Anträge auf Benutzung der Halle für sportliche Veranstaltungen entscheidet die Stadtverwaltung.
- (3) Die Stadt kann die Benutzung der Sporthalle einschränken, wenn sie für andere Zwecke gebraucht wird.
Die Sporthalle kann während der Schulferien sowie für außerordentliche Reinigungs- und Reparaturarbeiten geschlossen werden. Eine Zulassung nichtsportlicher Veranstaltungen ist nur im Ausnahmefall und nur durch die Stadtverwaltung möglich.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden mit einer besonderen Gebührenordnung festgelegt.
- (5) Zuständige Stelle der Stadtverwaltung im Sinne dieser Benutzungsordnung ist der Fachbereich Schule/Sport/Kultur.

II. Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie dem geregelten Ablauf des Sporttrainings und anderen zugelassenen Veranstaltungen. Mit der Benutzung der Halle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Ordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs durch die Stadt ergangenen Anordnungen. Bei Übungs- und sonstigen Vereinsveranstaltungen ist der Übungsleiter bzw. Vereinsvorstand für die Beachtung der Benutzungsordnung mitverantwortlich.
- (2) Einzelpersonen, Übungsgruppen oder Vereine, die gegen die Benutzungsordnung wiederholt verstoßen, können durch die Stadt von der Benutzung ausgeschlossen werden.

III. Aufsicht

- (1) Jede Übungsgruppe muß unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters stehen, er trägt die Verantwortung und sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung. Die einzelnen Hallenteile sowie die Gesamthalle dürfen von den Teilnehmern nur bei Anwesenheit des Übungsleiters betreten werden. Nach Beendigung der Übungsstunden ist die Halle sofort zu verlassen. Die Umkleieräume sind für nachfolgende Gruppen rasch möglichst freizumachen. An den Übungsabenden sind Halle und sämtliche Nebenräume um 22.30 Uhr und nach Sportveranstaltungen das Foyer 1 Stunde nach deren Ende zu räumen.
- (2) Die Halle ist beim Übungsbetrieb durch den Sportlereingang zu betreten. Die vor Betreten der Halle benutzten Schuhe (Straßenschuhe oder Turnschuhe) müssen gewechselt werden, ehe der Benutzer die Umkleieräume über den Turnschuhgang zur Halle verläßt. Gleiches gilt, wenn vor oder während des Übungsbetriebs Außentraining durchgeführt wird. Die Benutzung der Übungsräume ist nur mit Turnschuhen oder ohne Fußbekleidung gestattet. Es dürfen nur solche Turnschuhe verwendet werden, die keine Streifen hinterlassen. Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung der Stadt bei Großveranstaltungen (Ringwettkämpfen) zulässig, nachdem zuvor entsprechende Vorkehrungen zum Schutz des Hallenbodens getroffen werden.

Lediglich das Foyer und die Zuschauertribüne dürfen mit Straßenschuhen betreten werden.

- (3) Der Hausmeister ist beauftragt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen, seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Die Weisungen sind in der Regel an die aufsichtsführenden Übungsleiter zu richten, der Hausmeister hat jedoch unmittelbar einzugreifen, falls Gefahr im Verzuge ist.

IV. Umkleieräume, Fahrradaufbewahrung

- (1) Für das Wechseln der Kleidung sind nur die Umkleieräume zu benutzen. Der Zutritt hierzu und zu den Vorräumen ist nur Personen gestattet, die an den Übungsstunden bzw. Wettkämpfen teilnehmen.
- (2) Fahrräder sind an den vorgesehenen Plätzen abzustellen und abzuschließen.
- (3) Für abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

V. Turn- und Sportgeräte

- (1) Die Vereine bzw. die Übungsleiter sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen; sie müssen sicherstellen, daß schadhafte Geräte der Anlagen nicht benutzt werden. Während der Benutzung entstehende Mängel oder Beschädigungen sind dem Hausmeister sofort zu melden.
- (2) Schaukelringe und Kletterseile dürfen nur zu sportlichen Übungen verwendet werden.
- (3) Die beweglichen Turn- und Sportgeräte sind in den Geräteräumen aufzubewahren. Soweit sie nicht getragen werden können, dürfen sie nur mittels der dafür vorgesehenen Wagen oder Rollen befördert werden. Dabei sind Beschädigungen des Bodens zu vermeiden.
- (4) Vereinseigene Geräte dürfen nur mit Zustimmung der Stadt in der Sporthalle untergebracht werden.
- (5) Nach Beendigung der Benutzung sind sämtliche Geräte und Gegenstände geordnet an den für sie bestimmten Aufbewahrungsort zu schaffen.

VI. Ballspiele

- (1) Bei Ballübungen und Ballspielen ist auf die Schonung der Sporthalle und ihrer Einrichtung Bedacht zu nehmen.
- (2) Verschmutzte, nasse und eingefettete Bälle dürfen nicht verwendet werden. Bälle dürfen vor Beginn der Übungen nicht ausgegeben werden. Der Übungsleiter hat nach Übungsschluß die Bälle sofort einzuziehen und unter Verschuß zu bringen.

VII. Haftung

- (1) Die Vereine stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Vereine verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine haben bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (2) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (3) Die Vereine haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

VIII. Rauchverbot

Das Rauchen in sämtlichen Räumen der Sporthalle ist verboten (ausgenommen Foyer). Für Einzelveranstaltungen kann die Stadt eine Ausnahme gestatten.

IX. Wasch-, Dusch- und Abortanlagen

- (1) Bei der Benutzung der Wasch-, Dusch- und Abortanlagen ist auf größte Reinlichkeit zu achten. Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu unterlassen.
- (2) Das Warmduschen ist nur gegen Entrichtung der festgesetzten Entgelte für die Wasserbereitung gestattet. Das Warmduschen im Rahmen des Sportunterrichts der Schulen ist kostenlos.

X. Bewirtschaftung

Eine Bewirtschaftung in den Räumen der Sporthalle durch den Veranstalter bedarf der besonderen Zustimmung der Stadt. Essen- und Getränkeausgabe sowie Verzehr ist nur im Foyer gestattet.

XI. Kiosk

Der Bewirtschafter hat den Kiosk wieder in sauberen Zustand zu versetzen. Dies betrifft insbesondere das Spülbecken, Besenreinheit des Bodens und Entfernen des Abfalls und Unrats aller Art.

XII. Zuschauertribüne

Auf der Zuschauertribüne sind das Rauchen sowie Getränke- und Speiseverzehr verboten. Von der Zuschauertribüne aus darf die Halle und umgekehrt, die Zuschauertribüne von der Halle aus, nicht betreten werden.

XIII. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Dezember 1997 in Kraft